#### Name der Gesellschaft: Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

会社名: マッセン石炭鉱山会社

> 認可年月日: 1853.12.05.

> > 業種: 鉱山精錬

#### 掲載文献等:

Extra-Beiblatt zum 52. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg, Jg.1853, SS.513-532.

ファイル名: 18531205MGK\_ALL.PDF

# Extra-Beiblatt

zum 52. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, ben 24. December 1853.

#### Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachbem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft N. 607.
"Massener Gesellschaft sür Kohlenbergban"
am 5. d. M. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste BestätigungsUrkunde sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Arnsberg, ben 20. December 1853.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 23. November b. J. will ich hierburch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: "Massener Gesellschaft st für Kohlenberg-bau" mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 19. October 1853 verlautbarten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit solgenden Maaßgaben bestätigen: 1) im S. 4 am Schluß ist statt: "Errichtung" zu seizen "Erreichung"; 2) im S. 6 ist im letzen Absat hinter "Ju dieser Erhöhung, welche" einzuschalten "nur"; 3) auf der Rückseite der Dividendenscheine ist S. 20 der Statuten wörtlich abzudrucken; 4) im S. 12 ist der letzte Sat dahin zu fassen: "Alle Instituationen ersolgen gültiger Weise an die in diesem Domiciloxte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgade der SS. 20 und 21 Theil I. Tit. 7 der Allgemeinen Gerichts-Drdnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts in Dortmund"; 5) im S. 14 ist statt "Bedingung zu setzen "Benennung"; 6) im S. 23 ist hinter "Präsidenten" einzuschalten "und einen Vice-Präsidenten".

Sie, der Minister sür Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, has ben hiernach das Weitere zu veranlassen

Potsbam, den 5. December 1853.

#### gez. Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von ber Hendt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justig-Minister.

wird hierburch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, ben 12. December 1853.

(L. S.)

#### Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von ber Hendt.

Ausfertigung.

Register Nro. 143.

Berhandelt zu Iserlohn, ben neunzehnten October eintausenb achthundert drei und fünfzig.

Vor mir Franz Ludwig Nohl, Königlich Preußischem Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, erschienen heute, von Person bekannt:

- 1) der Kaufmann und Fabrikinhaber Herr Carl Dietzsch zu Renöge bei Iferlohn,
- 2) der Commerzienrath und Fabrikinhaber Herr Carl Diedrich Ebbing= haus, zu Iserlohn wohnhaft,

welche die Aufnahme einer Notariats = Urkunde beantragten.

Da rudsichtlich deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gaben Comparenten in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen, nämlich:

- 1) bes Franz Simon,
- 2) des Franz Blume, beide Fabrikarbeiter, hierselbst wohnhaft, welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen stünf dis neun des Gesetzes über das Versahren bei Aufnahme von Notariats = Instrumenten vom elsten Iuli eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen,

nachstehendes Gesellschafts-Statut mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale Aussertigung dem Herrn Commerzienrath Ebbinghaus zu ertheilen.

Zufolge verehrlicher Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom sechs und zwanzigsten September dieses Jahres sind mehrfache Abänderungen der durch den unterzeichneten Notar am vier und zwanzigsten April dieses Jahres zu Schwelm sestgestellten Statuten der "Massener Gesellschaft für Koh-lenbergbau" verfügt respective empsohlen.

Mit Bezug auf die uns in den transitorischen Bestimmungen des Statuts vom vier und zwanzigsten April dieses Jahres behufs Annahme dieser Abänderungen und Zusätze ertheilten Specialvollmacht, haben wir diese Abänderungen angenommen und auf Grundlage derselben stellen wir nunmehr die Statuten der durch den genannten Alt begründeten Gesellschaft, wie solgt, sest:

#### Statut

ber

#### Massener Gesellschaft für Kohlenbergban.

Titel eins. Bilbung, Sip und Dauer ber Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen dem Fabrikbesitzer Carl Dietzsch zu Neuöge, dem Commerzienrath Carl Diedrich Ebbinghaus, dem Kausmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Joest zu Söln, dem Kausmann Franz Leiden in Cöln, dem Kausmann und Fabrikbesitzer Friedrich Hermann Löbbecke zu Iserlohn und dem Rittergutsbesitzer Carl Overweg zu Haus-Lethmathe bei Iserlohn und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Actien-Gesellschaft unter den hier nach solgenden Formen und in Gemäßeheit des Gesetzes vom neunten November acht zehnhundert drei und vierzig errichtet.

#### Die Gefellschaft erhalt ben Ramen:

#### Maffener Gefellschaft für Rohlenbergbau.

Dieselbe bleibt, dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig und allen den Bergbau betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sit ber Gesellschaft ift zu Dortmund.

#### Paragraph brei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verslängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neun und dreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei,

Gegenftand ber Gesellschaft.

Paragraph vier.

#### Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) die Erwerbung von Muthungen und Belehnungen auf Steinkohlen, sowie auf andere in diesen Muthungen und Belehnungen vorkommenden Mine-ralien in dem Westphälischen und Abeinischen Oberbergamts = Bezirke, ins-besondere zwischen Dortmund und Unna;
- 2) die Gewinnung der in den erworbenen Muthungen und Belehnungen vorstommenden Steinkohlen und sonstigen nutharen Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Steinkohlen und Mineralien in alle dem Handel und dem Consumo anpassenden Formen;
- 3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Errichtung des vorgenannten Zweckes erforderlich sind.

#### Paragraph fünf.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

#### Titel brei.

#### Rapital und Actien.

#### Paragraph fechs.

Das Grundkapital der Geselschaft besteht aus zwölfhunderttausend Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in sechstausend Actien, jede zu zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in Arnsberg in authentischer Form nachgewiesen sehn wird, daß die Hälste des Grundkapitals gezeichnet seh. Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der Generalversammlung ihr Grundkapital auf eine und eine halbe Million Thaler zu erhöhen.

Zu dieser Erhöhung, welche in der durch Paragraph neun und breißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung ersforderlich.

#### Paragraph fieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden in nachstehender Art ausgesertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitzliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort besselben enthalten.

Die Formulare ber Actien= und Dividendenscheine lauten wie folgt:

Gedinuper p	urch notariellen Bertrag vom	
bestätigt 1	durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom	
	Actic Nro.	
	über	
. X	Zweihundert Thaler Preußisch Courant.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
cher alle stati Der	n Betrag von "Zweihundert Thalern" betheiligt i utenmäßigen Rechte und Pflichten. Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Jan 18 einschließlich beigefügt.	
	and and a supplied on the supp	
Anse	gefertigt Dortmund, ben	422.60>>>1.12.20
Trodener St	empel. Der Berwali (Unterschrift zweier	tungsrath. : Mitglieber.)
Trodener St	Der Verwall	tungsrath. : Mitglieder.)
Trodener St	empel. Der Berwali (Unterschrift zweier Eingetragen sub Folio bes Actien-Regi	tung srath. Mitglieber.) sters. eamten.)
Trodener St	Der Berwali (Unterschrift zweier  eingetragen sub Folio bes Actien-Regi (Unterschrift bes contr. B  Auszug aus dem Gesellschafts-Statut. Echte und Pflichten ber Actionaire betreffenden Stat	tung srath. Mitglieber.) sters. eamten.)
Trodener St	Der Berwali (Unterschrift zweier  eingetragen sub Folio bes Actien-Regi (Unterschrift bes contr. B  Auszug aus dem Gesellschafts-Statut. Echte und Pflichten ber Actionaire betreffenden Stat	tung srath. Mitglieber.) sters. eamten.)
Trodener St	Der Berwalt (Unterschrift zweier dingetragen sub Folio	tung srath. Mitglieber.) sters. eamten.)

Dortmu	ind, ben	· ·		•	
Fol Nro bes Registers.					
	5.		Der Berwaltur	igsrai <b>h.</b>	
				•	
		e see s		,	
e 1975 - Harris Harris (1984) 1986 - Harris Harris (1984)	er de entre de la companya de la co	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e			
		÷ , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
er sem a <b>ve</b> ta e egiste.					
				·	

## Massener Gesellschaftzfür Kohlenbergbau.

Anweisung zur Actie Nro Eingetragen in das Coupons-Register I	Tol	pes	Control = Beamten
			· ·
· .			
			•
I.			
Massener Gesellschaft für Kohlenbergban. Dividende Coupon			
zu ber Actie Nro. Inhaber empfängt am 2. Mai 185 gegen biesen Coupon an der Kasse in Dori mund over an ven bekannt zu machenden Stel len die statutenmäßig ermittelte Divident für das Geschästesjahr 185 /185			
Portmund, den			

Dortmund, den	Der Verwaltungsrath. (Unterschrift p. facsimile.)
	Zahlbar am 2. Mai 185 für bas Geschäftsjahr pro 1. Januar 185 bis 1. Januar 185
	§. 20. Die Dividenden verjähren zu Gun ften der Gesclichaft in fünf Jahren vom 2. Mai angerechnet.

### Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigbleibenden Blättern so lange genügen, dis die nächste Generalsversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

#### Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, in Raten von zehn die fünf und zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einz zurückenden Aufsorderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrase von einem Fünftel des ausgeschriebenen Vetrags verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner serneren Verpslichtungen mit der Wirtung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erwordenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkanft werden.

#### Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Duittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

#### Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eisgenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgesertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Borschriften gemäß mortisicirt sind.

#### Paragraph zwölf.

Ieber Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund. Alle Instinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer

Person) nach Maaßgabe ber Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

#### Paragraph breizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können bieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

#### Paragraph vierzehn.

Ueber ben Betrag ber Actien hinaus ist ber Actionair, unter welcher Bedingung es auch seh, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen neun vorgesehenen Conventionalstrafe ansgenommen.

#### Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mitzuunterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Berwaltungsrath vorzulegen. Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Beränderung des Eigenthums einer Actie, von dem Berwaltungsrath in das Actien-Register eingetragen werben. Daß tieses geschehen, ist auf der Actie von dem Berwaltungsrath zu vermerken.

Hierburch wird aber in der Vorschrift des Paragraphen zwölf, Absatz drei des Gesches über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

#### Titel vier. Bilanz, Dividende und Reservesonds. Paragraph sechszehn.

Mit dem einundzwanzigsten December eines jeden Jahres soll eine Bischanz des Activ= und Passiv=Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächstsolgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch einsgetragen werden.

Der Berwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgesschrieben werden sell. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

#### Paragraph siebenzehn.

Die General-Bersammlung beschließt jährlich, wie viel von tem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Acservesonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse Gescllschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

#### Paragraph achtzehn.

Der Reservesonds kann nur auf ben besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Borschlag des Berwaltungsrathes ganz oder theisweise zur Berwendung kommen. Sobald der Reservesonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vordergehenden Paragraphen erwähnte Borausnahme der zehn Procent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen ausgehoben oder vermindert werden.

#### Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Mai ausgezahlt.

Mit jerer Artie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Divis bentenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres burch neue ersetzt werden.

#### Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Guusten der Gescuschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

#### Titel fünf.

#### Berwaltung.

#### Paragraph ein und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft sowie zur Vertretung berselben wird ein aus nenn Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversamm-lung der Actionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von biesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder bes Berwaltungsrathes werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Berwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsvann die brei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheibet barüber bas Loos, bie austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Ernenerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentsliche Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und fünfzig. Bis dahin bilden die Herren Carl Dietzsch, Carl Diedrich Ebbinghaus, Wilshelm Joest, Franz Leiden, Friedrich Hermann Löbbecke, Carl Overweg und drei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernennt, den Verwaltungsrath.

#### Paragraph zwei und zwanzig.

Iebes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungszathe dauern, unveräußerlich.

#### Paragraph brei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliebern einen Prasibenten; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werben.

Sind beide abwisend, so versicht das an Jahren alteste Mitglied ber Anwesenden ihre Stelle.

#### Paragraph vier und zwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

#### Paragraph fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse dosselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gesaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Bice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes.

Bur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigftens fünf Mitgliedern erforderlich.

#### Paragraph feche und zwanzig.

Der Berwaltungsrath ist besugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilar-Rausschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Berwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte erforderlich sind, siber die Aulegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünste zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entscht alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen; er ist besugt, über Alles, was das Interesse der Geschlschaft anbetrisst, Verträge abzuschließen, sich zu vergleischen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahmes Bestimmung des Paragraph dreißig, wegen Suspension und Entlassung des Special Directors verwiesen wird. Zu Käusen und Verkäusen von Immobisien, sowie zu Raubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erssorderlich. Gleicherweise bedürsen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zusstimmung der Generalversammlung.

#### Paragraph fieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Special-Director zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Special-Vollmacht.

#### Paragraph acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung außer bem Ersat für bie durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von fünf Procent vom Reingewinn.

#### Paragraph neun und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlässen des Berwalstungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Specials Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Berwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoltung des SpecialsDirectors kann zum Theil in einem Antheile vom Reingewinne bestehen.

Der Special = Director unterzeichnet die Correspondenz sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Duittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle lausenden Geschäfte, welche als Aussiührung der bereits getroffenen Einrichtungen oder
gesaßten Beschlüße oder abgeschlossenen Berträge zu betrachten sind, doch müssen
alle Unterschristen des Special = Directors von einem der Mitglieder des Berwaltungsraths oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Berwaltungsrath belegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen
Behinderungsfällen des Special = Directors übernimmt auf den Borschlag des
Borsihenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Berwaltungsraths oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

#### Paragraph breißig.

Der mit dem Special Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrath ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die Generalversammlung, nachdem der Special\* Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung ausgesordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten. Eine solschergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Bessoldung, Entschädigungen, Gratisicationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

#### Titel fechs.

#### General = Berfammlung.

#### Paragraph ein und breißig.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Berssammlung berjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Bersammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

#### Paragraph zwei und breißig.

Der Berwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen burch bie im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen, sowohl die rezelmäßigen als auch die außergewöhnlichen Bersammlungen, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens sünshundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll minbestens vierzehn Tage vor ber Versammlung stattsinden.

Der Zweck ber außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungs-

#### Paragraph brei und breißig.

In der Generalversammlung können abwesende Actionaire durch Bollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Bollmachten sind dem Berwaltungsrathe am Tage vor der Bersammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungs-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

#### Baragraph vier und breißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüffe der Generalversammlung find bindeud für die nicht erscheinenden ober die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Berwaltungsrath.

#### Baragraph fünf und breißig.

Der Präsident des Berwaltungsrathes hat den Borsit in der Generalversammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protocolle der Generalversammlung werden jedoch summtlich gerichts

lich ober notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

#### Paragraph fechs und breißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse ber Generalversammlung sinden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichensen Bestimmungen der gegenwärtizen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrsbeit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Je fünf Actien geben eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair burch Besit ober Bollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

#### Baragraph fieben und breißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlusnahme über diejenigen Anträge dis zur nächsten Generalversammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgestheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

#### Paragraph acht und breißig.

Die jährliche Generalversammlung ernennt brei Commissarien, welche ben Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächssen Generalversammlung von dem Berwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Abschlusse dieser Bersammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vordergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Berwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

#### Paragraph neun und breißig.

Abanderungen des Statuts können in einer Generalverfammlung mit einer Mehrheit von drei Biertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen be-

schlossen werben, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei ber Einberufung angebeutet war. Zu letzterem ist ber Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abanderungen bes Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

#### Titel fieben. Auflösung ber Gefellichaft.

#### Paragraph vierzig.

Bon dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auslösung der Gesellschaft gestellt, die Auslösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Ausschlung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen acht und zwanzig, neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

#### Titel acht. Schlichtung von Streitigkeiten.

#### Paragraph ein und vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen ben Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft ober beren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schieds-richter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Borsschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des sleißigeren Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sehn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle processualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft

befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf bem Secretariate bes Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

# Eitel nenu. Berhaltniß ber Gesellschaft gur Staatsregierung.

Paragraph zwei und vierzig.

Die Königliche Regierung ist besugt, einen Commissar zur Wahrnehmung bes Aussichtsrechts für beständig ober für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung ober sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berusen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Schließlich bemerken wir, daß sich in dem notariellen Akt de dato Schwelm den vier und zwanzigsten April dieses Jahres an der dadurch begrünzbeten Gesellschaft betheiligt haben:

Carl Dietsich mit einhundert fünfzig Actien,

Carl Ebbinghaus mit einhundert Actien,

herr Wilhelm Joest mit einhundert fünfzig Actien,

- " Franz Leiben mit einhundert Actien,
- " Friedrich Hermann Löbbede mit einhundert Actien,
- " Carl Overweg mit einhundert Actien.

Da ein Weiteres nicht zu verhandeln war, so ist dieses Protocoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Carl Dietssch,

gez. Carl Diebrich Ebbinghaus.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren, daß die vorstehende Berhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Betheiligten saut vorgelesen und von ihnen genehmigt, solche auch von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Actum ut supra-

Franz Ludwig Rohl, Franz Simon, Franz Blume. Borstehende, in das Register einhundert drei und vierzig, Jahr acht zehnhundert drei und fünfzig eingetragene Berhandlung wird hierdurch einmal für Herrn Commerzienrath Chbinghaus ausgefertigt.

Franz Ludwig Nohl, Juftigrath und Notar.

(L. S.)